

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Innen- und
Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL

24105 Kiel

Kiel, September 2010

**Entwurf eines Zensusausführungsgesetz;
weitere Beratungsunterlagen**

Sehr geehrter Herr Rother,

der Innen- und Rechtsausschuss hatte anlässlich seiner Beratungen am 1. September 2010 darum gebeten, ihm ergänzende Unterlagen für die weitere Erörterung des Entwurfes eines Zensusausführungsgesetzes zur Verfügung zu stellen. Ich komme dieser Bitte gern nach und leite Ihnen anbei zu

- den Entwurf einer Zensuskostenverordnung nebst Erläuterungen,
- eine beispielhafte Berechnung der Kosten einer Erhebungsstelle,
- Erläuterungen zum Umfang der Stichprobenerhebung in Schleswig-Holstein, sowie
- ergänzend eine Begründung für die vorgesehene Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte als Erhebungsstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Dornquast

Landesverordnung über die Kostenerstattung nach § 7 des Zensusausführungsgesetzes (Zensuskostenverordnung - ZensKostVO)

Vom

Aufgrund § 7 des Zensusausführungsgesetzes vom ... (GVOBl. Schl.-H. S. ...) verordnet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

§ 1

Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten für die ihnen nach § 1 Abs. 2 des Zensusausführungsgesetzes übertragenen Aufgaben vom Land einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 6 694 119 Euro. Der auf den einzelnen Kreis oder die einzelne kreisfreie Stadt entfallende Ausgleichsbetrag ergibt sich aus Anlage 1.

§ 2

Die Auszahlung der Ausgleichsbeträge erfolgt

1. im Dezember 2010 in Höhe von 400 000 Euro an alle Erhebungsstellen zu gleichen Teilen,
2. im August 2011 entsprechend Anlage 1 abzüglich der nach Nummer 1 gezahlten Beträge.

Die jeweiligen Beträge ergeben sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Auszahlungsplan.

§ 3

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Klaus Schlie
Innenminister

Anlage 1

Aufteilung des finanziellen Ausgleichs in Euro

Kreis/kreisfreie Stadt	Sachausgaben	Personalkosten	Aufstockung ¹	Gesamtbetrag
Dithmarschen	188.657	93.841	103.464	385.962
Hzgt. Lauenburg	292.164	131.859	65.446	489.469
Nordfriesland	221.884	108.706	88.599	419.189
Ostholstein	349.618	158.437	38.868	546.923
Pinneberg	432.685	197.903	0	630.588
Plön	203.003	92.081	105.224	400.308
Rendsburg-Eckernförde	313.067	118.509	78.796	510.372
Schleswig-Flensburg	242.101	98.342	98.963	439.406
Segeberg	328.820	111.226	86.079	526.125
Steinburg	174.215	67.916	129.389	371.520
Stormarn	324.147	104.260	93.045	521.452
Flensburg	137.648	53.407	143.898	334.953
Kiel	208.751	86.496	110.809	406.056
Lübeck	192.071	80.912	116.393	389.376
Neumünster	125.115	49.224	148.081	322.420
Insgesamt	3.733.946	1.553.119	1.407.054	6.694.119

Anlage 2

Auszahlungsplan in Euro

Kreis/kreisfreie Stadt	Dezember 2010	August 2011	Gesamtbetrag
Dithmarschen	26.666,66	359.295,34	385.962
Hzgt. Lauenburg	26.666,66	462.802,34	489.469
Nordfriesland	26.666,66	392.522,34	419.189
Ostholstein	26.666,66	520.256,34	546.923
Pinneberg	26.666,66	603.921,34	630.588
Plön	26.666,66	373.641,34	400.308
Rendsburg-Eckernförde	26.666,66	483.705,34	510.372
Schleswig-Flensburg	26.666,66	412.739,34	439.406
Segeberg	26.666,66	499.458,34	526.125
Steinburg	26.666,66	344.853,34	371.520
Stormarn	26.666,66	494.785,34	521.452
Flensburg	26.666,66	308.286,34	334.953
Kiel	26.666,66	379.389,34	406.056
Lübeck	26.666,66	362.709,34	389.376
Neumünster	26.666,66	295.753,34	322.420
Insgesamt	399.999,90	6.294.119,10	6.694.119

¹ Die Mittel werden den Personalkosten zugeschlagen, um die Präsenzzeit von zwei Vollzeitmitarbeitern über einen Zeitraum von 18 Monaten sicherzustellen. Der Personalkostenberechnung liegen ausschließlich reine Beschäftigungszeiten zugrunde.

Erläuterungen

1. Allgemeines

Im Rahmen des Zensus 2011 nehmen die Kreise und kreisfreien Städte die Aufgaben der Erhebungsstellen nach § 2 Abs. 1 des Zensusausführungsgesetzes wahr. Dazu gehören insbesondere die Durchführung der Haushaltsstichprobe und der damit verbundene Einsatz von Erhebungsbeauftragten, aber auch ergänzende Tätigkeiten bei der Gebäude- und Wohnungszählung sowie die Erledigung sog. primärstatistischer Rückfragen (Klärung von einzelnen unplausiblen Fällen nach Aufforderung des Statistikamtes Nord). Für diese Aufgaben ist auf der Grundlage des Artikels 49 Abs. 2 der Landesverfassung ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu leisten. § 7 des Zensusausführungsgesetzes setzt diesen Anspruch einfachgesetzlich um und beauftragt das Innenministerium, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Höhe des finanziellen Ausgleiches durch Verordnung zu bestimmen.

2. § 1 Höhe des Ausgleichsbetrages

Der finanzielle Ausgleichsbetrag wird auf 6 694 119 Euro festgesetzt. Der Ermittlung dieser den Kreisen und kreisfreien Städten entstehenden Aufwendungen durch das Statistikamt Nord liegt ein Berechnungsmodell zugrunde, das federführend vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) entwickelt worden ist und in den Ländern als Orientierungsrahmen angewendet wird. Für Schleswig-Holstein sind danach die bundesweit ermittelten Fallzahlen auf den prozentualen Anteil des Landes heruntergebrochen und mit bestimmten Faktoren multipliziert worden. Bei diesen Faktoren handelt es sich u. a. um die erforderliche Bearbeitungszeit, um Kosten der Einrichtung und des Betriebs der Erhebungsstellen und um Entschädigungen für Erhebungsbeauftragte.

Beim Faktor Bearbeitungszeit werden die errechneten Arbeitsstunden anhand der landeseigenen Personalkostensätze in die zu erstattenden Personalkosten umgerechnet. Dabei wird aus den Stundensätzen eines Beschäftigten EG 10 (46,15 Euro/Std.) und eines Beschäftigten EG 6 (34,52 Euro/Std.) ein Mittelwert in Höhe von 40,34 Euro/Std. gebildet. Die Verwendung eines Mittelwertes erlaubt es, die einzelnen Tätigkeiten nicht gewichten und den beiden Eingruppierungen zuordnen zu müssen. Bei den Stundensätzen handelt es sich um einen Vollkostenansatz aus der schleswig-holsteinischen Personalkostentabelle, der anteilig Aufwendungen für Beihilfe usw. beinhaltet. Der gemittelte Stundensatz, mit dem Zeitaufwand multipliziert, ergibt die Höhe der zunächst zu erstattenden Personalaufwendungen. Diese Berechnung berücksichtigt allerdings nur die reine Arbeitszeit und betrachtet nicht die erforderlichen Präsenzzeiten, in denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch ohne konkrete Beschäftigung für Bürgeranfragen, Rückfragen der Erhebungsbeauftragten u. ä. zur Verfügung stehen müssen. Um dies sicherzustellen, sind die zuvor ermittelten Personalaufwendungen für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt um einen Betrag aufgestockt worden, so dass die Aufwendungen für zwei Vollzeitkräfte über 18 Monate (197 305 Euro) voll abgedeckt werden.

Den Erstattungen für die Einrichtung und den Betrieb der Erhebungsstellen sind die Kostenansätze der KGSt in Höhe von 15 600 Euro je Arbeitsplatz pro Jahr, also 46 800 Euro pro Erhebungsstelle für 18 Monate zugrunde gelegt worden.

Der finanzielle Ausgleich für die Entschädigungen, die den Erhebungsbeauftragten von den Kreisen und kreisfreien Städten zu zahlen sind, wird mit 7,50 Euro pro erfolgreiches Interview und 2,50 Euro für ein nicht zustande gekommenes Interview kalkuliert. In sensiblen Sonderbereichen (Justizvollzugsanstalten, Fachkliniken u.a.) beträgt die Entschädigung 15 Euro je Anschrift; in den übrigen Sonderbereichen (Gemeinschafts-, Anstalts- und Notunterkünfte, Wohnheime und ähnliche Unterkünfte) entspricht die Entschädigung derjenigen der Haushaltsbefragung. Die Unterscheidung rechtfertigt sich durch den Umstand, dass die Erhebungsbeauftragten in sensiblen Sonderbereichen die einzelnen Bewohnerinnen und Bewohner nicht selbst befragen.

Als weitere Sachausgaben kommen Aufwendungen für Porti hinzu.

Die anhand des eingangs beschriebenen Berechnungsmodells ermittelten Beträge werden den Kreisen und kreisfreien Städten als Pauschale zum Ausgleich ihrer finanziellen Aufwendungen gewährt. Der Ansatz eines pauschalen Ausgleiches steht im Einklang mit Artikel 49 Abs. 2 der Landesverfassung, der keine spitze Abrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten fordert; denn nach Groth in Casper/Ewer/Nolte/Waack, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Art. 49 Rdn. 19, bedeutet ein entsprechender finanzieller Ausgleich nicht, dass die Kosten in jedem Einzelfall - nach Rechnungslegung durch den Selbstverwaltungsträger - exakt zu erstatten sind. Vielmehr ist der Gesetzgeber befugt, zu abstrahieren und zu generalisieren. Er darf dabei grundsätzlich den kalkulierten Mehraufwand pauschal regeln. Sofern sich im Nachhinein ergeben sollte, dass der finanzielle Ausgleich offensichtlich zu gering bemessen wurde, ist allerdings eine Nachsteuerung verfassungsrechtlich geboten (vgl. Groth a.a.O.). Mit der Umsetzung des Berechnungsmodells wird eine detaillierte Kostenfolgeabschätzung, abgestellt auf die schleswig-holsteinischen Verhältnisse, zugrunde gelegt, die eine klare Prognose hinsichtlich des Umfanges der Ausgleichspflicht bietet (vgl. Erläuterung 7 der Beschlussempfehlung des Sonderausschusses „Verfassungsreform vom 25.8.1997). Den verfassungsrechtlichen Anforderungen wird damit Genüge getan.

3. **§ 2 Auszahlung**

Der Verordnungsentwurf sieht die Auszahlung eines ersten Teilbetrages in Höhe von 400 000 Euro im Dezember 2010 vor. Dieser Betrag wird zu gleichen Teilen auf die Erhebungsstellen aufgeteilt. Er dient dazu, die ersten Anlaufkosten bei der Einrichtung und dem Betrieb der Erhebungsstellen zu finanzieren. Dazu gehören auch Aufwendungen für Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der übrige finanzielle Ausgleich wird im August 2011 in einer Summe geleistet werden. Ausschlaggebend für diese Terminierung ist der nach § 25 des Zensusgesetz 2011 vom Bund zum 1. Juli 2011 zu leistende Zuschuss an die Länder, von dem Schleswig-Holstein einen Anteil in Höhe von rd. 6,6 Mio Euro erhalten wird. Der als Anlage 2 beigefügte Auszahlungsplan gibt die auf jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt entfallenden Beträge wieder.

4. **§ 3 Anlagen**

Mit der Erklärung zum Bestandteil der Verordnung erhalten die Anlagen den verbindlichen verordnungsrechtlichen Charakter.

Ausgaben der Erhebungsstellen beim Zensus 2011 (Schätzung)

Bundesland:
Zahl der EHST

Schleswig-Holstein (Rendsburg-Eckernförde)

1

	Fallzahlen insgesamt	durchschnittliche Fallzahlen je EHST	
GWZ			
Gebäude	77.159		
Eigentumswohnungen u. Wohnungen in Nichtwohngebäuden		Erhebungsbeauftragte	7
Begehungsfälle (3 % aller Erhebungseinheiten)	2.188	Begehungsfälle	2.188
Kontakt mit Auskunftspflichtigen (11 % aller Erhebungseinheiten (10 % telefonisch, 1 % schriftlich))	8.487	Kontakt mit Auskunftspflichtigen	8.487
Stichprobe			
Personen	25.827	Auskunftspflichtige	25.827
Haushalte	2.188	Haushalte	2.188
Erhebungsbeauftragte	44	Erhebungsbeauftragte	44
Bezirke (10 Haushalte je Bezirk)	219	Bezirke	219
Mahnungen		Mahnungen	
Nachversand 20 % aller Auskunftspflichtigen	5.165	Nachversand	5.165
Erinnerung 50 % vom Nachversand	2.583	Erinnerung	2.583
1. Mahnung 50 % von Erinnerung	1.291	1. Mahnung	1.291
2. Mahnung 50 % von 1. Mahnung	646	2. Mahnung	646
Zwangsgeld 50 % von 2. Mahnung	323	Zwangsgeld	323
Kontakt mit Auskunftspflichtigen (11 % aller Erhebungseinheiten (10 % telefonisch, 1 % schriftlich))	2.841	Kontakt mit Auskunftspfl.	2.841
		Eingangskontrolle etc.	2.188
		Nachbereitung Orgapapiere, Versand je fertigem Bezirk	219
Sonderanschriften			
sensible Sonderbereiche			
Anzahl der Sonderanschriften (sensibel = Einrichtungsleitung) - Anschriften	108	durchschnittliche Zahl der sensiblen Sonderanschriften je EHST	108
nicht sensible Sonderbereiche			
Bewohner Sonderanschriften (nicht sensibel = persönliche Befragung) - Personen	5.625	durchschnittliche Zahl der Bewohner in nicht sensiblen Sonderanschriften je EHST	5.625
Erhebungsbeauftragte (100 Personen je Erhebungsbeauftr.)	56	Erhebungsbeauftragte	56
Bezirke (20 Personen je Bezirk)	281	Bezirke	281
Mahnungen		Mahnungen	
Nachversand (20 % aller Auskunftspflichtigen)	1.125	Nachversand	1.125
Erinnerung (50 % vom Nachversand)	563	Erinnerung	563
1. Mahnung (50 % von Erinnerung)	281	1. Mahnung	281
2. Mahnung (50 % von 1. Mahnung)	141	2. Mahnung	141
Zwangsgeld (50 % von 2. Mahnung)	70	Zwangsgeld	70
Kontakt mit Auskunftspflichtigen (11 % aller Erhebungseinheiten (10 % telefonisch, 1 % schriftlich))	619	Kontakt mit Auskunftspfl.	619
		Eingangskontrolle etc.	5.625
		Nachbereitung Orgapapiere, Versand je fertigem Bezirk	281
Primärstatistische Rückfragen			
(Annahme, dass Befragung zunächst komplett schriftlich durch die StLÄ erfolgt und EHST nur die restlichen Fälle klären, bei denen die Befragung durch StLÄ erfolglos ist)			
MFFP; Doublette in Gemeinde < 10.000 Einwohner (10 % von insgesamt 288.000 Fällen)		MFFP; Doublette	0
MFFP; nur Nebenwohnsitz (10 % von insgesamt 200.000 Fällen)		MFFP; Nebenwohnsitz	0
unplausible Anschriften in Gemeinden < 10.000 Einwohner (10 % von insgesamt 336.000 Fällen)	773	unplausible Anschriften	773
erhebungsteilübergreifende PL (Anschriften)		Anschriften aufgrund erhebungsteilübergreifender PL	0
erhebungsteilübergreifende PL (Haushalte)		Haushalte aufgrund erhebungsteilübergreifender PL	0
erhebungsteilübergreifende PL (Haushalte/Anschrift)	3,4	Haushalte aufgrund erhebungsteilübergreifender PL	3,4

Ausgabenschätzung Zensus 2011					
Erhebungsstellen	Personalausgabensätze in EUR/je Arbeitsstunde		Arbeitsstunden je Monat (1 PM =)	Stand	Anzahl der Erhebungsstellen
	Durchschnittswert in Schleswig-Holstein				
Rendsburg-Eckernförde	40,34		134	20.09.2010	1

Arbeitsgang	Faltzeit	Personal			Ausgaben je EHST EUR	Ausgaben alle EHST EUR
		Aufwand/Fall	Aufwand gesamt	Durchschnittswert		
		Min	Arbeitsmonate	Arbeitsstunden		
1 Vorbereitungen						
1.1 Personalausgaben	10	480	1	80	3.227	3.227
Personalausgaben insgesamt			1	80	3.227	3.227
1.2 Sachausgaben						
Sachausgaben insgesamt					0	0
Vorbereitungen insgesamt					3.227	3.227
2 Postalische Gebäude- und Wohnungszählung						
2.1 Personalausgaben						
2.1.1 Kontakt mit Auskunftspflichtigen	8.487	5	5	707	28.532	28.532
2.1.2 Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten	7	120	0	14	552	552
2.1.3 Klärung von Problemfällen	2.188	10	3	365	14.711	14.711
Personalausgaben insgesamt			8	1.086	43.794	43.794
2.2 Sachausgaben						
Porto	2.188	Porto für Ankundigung der Erhebungsbeauftragten (0,65 EUR falls postalisch)			1.203	1.203
Interviewerschädigungen	2.188	Erhebungseinheiten zu je 15 EUR (Ersatzvornahmen bei Gebäuden und [Eigentums-]Wohnungen)			32.820	32.820
Sachausgaben insgesamt					34.023	34.023
Postalische Gebäude- und Wohnungszählung insgesamt					77.818	77.818
3 Haushaltsstichprobe						
3.1 Personalausgaben						
3.1.1 Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten	44	120	1	88	3.531	3.531
3.1.2 Vorbereitung der Erhebung	219	10	0	38	1.471	1.471
3.1.3 Mahnverfahren	10.008	2	2	334	13.457	13.457
3.1.4 Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle	2.188	2	1	73	2.942	2.942
3.1.5 Kontakt mit Auskunftspflichtigen	2.841	5	2	237	9.550	9.550
3.1.6 Nachbereitung der Erhebungsunterlagen	219	3	0	11	441	441
Personalausgaben insgesamt			6	778	31.393	31.393
3.2 Sachausgaben						
Portokosten I	2.188	Haushalte: Porto für Ankündigung der Erhebungsbeauftragten (falls postalisch)			1.203	1.203
Portokosten II	10.008	Porto für Nachversand Erhebungsunterlagen und Mahnungen (Schreiben inkl. Erhebungsbogen und Begleitinformationen)			14.512	14.512
Interviewerschädigungen I	19.370	75 % der Personen zu 7,50 EUR, für erfolgreich durchgeführte Interviews			145.277	145.277
Interviewerschädigungen II	6.457	25 % der Personen zu 2,50 EUR, für erfolglos gebliebene Kontaktversuche durch Erhebungsbeauftragte			16.142	16.142
Sachausgaben insgesamt					177.134	177.134
Haushaltsstichprobe insgesamt					208.627	208.627
4 Erhebungen in Sonderbereichen						
4.1 Personalausgaben						
4.1.1 Erhebung sensibler Sonderbereiche	108	120	2	216	8.713	8.713
4.1.2 Erhebung nicht sensibler Sonderbereiche						0
4.1.2.1 Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten	56	120	1	113	4.538	4.538
4.1.2.2 Vorbereitung der Erhebung	281	10	0	47	1.891	1.891
4.1.2.3 Mahnverfahren	2.180	2	1	73	2.931	2.931
4.1.2.4 Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle	5.625	1	1	94	3.782	3.782
4.1.2.5 Kontakt mit Auskunftspflichtigen	619	5	0	52	2.080	2.080
4.1.2.6 Nachbereitung der Erhebungsunterlagen	281	3	0	14	567	567
Personalausgaben insgesamt			6	607	24.503	24.503
4.2 Sachausgaben						
Portokosten I	5.733	Porto für Ankündigung der Erhebungsbeauftragten (falls postalisch)			3.163	3.163
Portokosten II	2.180	Porto für Nachversand Erhebungsunterlagen und Mahnungen (Schreiben inkl. Erhebungsbogen und Begleitinformationen)			3.161	3.161
Interviewerschädigungen I - sensible Sonderbereiche	108	Sonderanschriften zu je 15 EUR			1.620	1.620
Interviewerschädigungen II - Bewohner in nicht sensiblen Sonderbereichen	4.219	75 % der Personen zu 7,50 EUR, für erfolgreich durchgeführte Interviews			31.641	31.641
Interviewerschädigungen III - Bewohner in nicht sensiblen Sonderbereichen	1.406	25 % der Personen zu 2,50 EUR, für erfolglos gebliebene Kontaktversuche durch Erhebungsbeauftragte			3.516	3.516
Sachausgaben insgesamt					43.090	43.090
Erhebungen in Sonderbereichen insgesamt					67.593	67.593
5 Primärstatistische Rückfragen						
5.1 Personalausgaben						
5.1.1 Rückfragen aufgrund der Mehrfachfallrückführung						
5.1.1.1 Rückfragen, wenn mind. 1 Registerakt in Gem. unter 10.000 Einw.	0	30	0	0	0	0
5.1.1.2 Rückfragen, wenn Person nur mit Nebenwohnsitz gemeldet ist	0	30	0	0	0	0
5.1.2 Rückfragen in Gemeinden < 10.000 Einwohnern (unplausible Anschriften)	773	30	3	387	15.591	15.591
5.1.4 Rückfragen aufgrund erhebungsteilübergreifender Prüfungen gem. § 12 Abs. 5 und § 6 ZensG 2011	0	15	0	0	0	0
Personalausgaben insgesamt			3	387	15.591	15.591
5.2 Sachausgaben						
Portokosten	773	Porto für Ankündigung der Erhebungsbeauftragten (falls postalisch)			425	425
Interviewerschädigungen I (Pos. 5.1.1 bis 5.1.2)	773	Anschriften zu Begehren je 15 EUR			11.595	11.595
Interviewerschädigungen II - (Pos 5.1.4)	0	75 % der Anschriften mit 3,4 Haushalten je Anschrift, da nur für erfolgreich durchgeführte Interviews (16 € je Anschrift und 5 € je Haushalt)			0	0
Interviewerschädigungen III - (Pos 5.1.4)	0	25 % der Anschriften mit 3,4 Haushalten je Anschrift, für erfolglos gebliebene Kontaktversuche durch Erhebungsbeauftragte (5 € je Anschrift und 2,50 € je Haushalt)			0	0
Sachausgaben insgesamt					12.020	12.020
Primärstatistische Rückfragen insgesamt					27.611	27.611
6 Einrichtung und Betrieb der Erhebungsstellen						
Sachausgaben für einen Büroarbeitsplatz inkl. Informations technischer Unterstützung	2	Arbeitsplätze je Erhebungsstelle für 18 Monate (jährliche Sachkostenpauschale gem. KGStI.H.v. 15.600 EUR)			46.800	46.800
Einrichtung und Betrieb der Erhebungsstellen insgesamt					46.800	46.800
GESAMTERGEBNISSE						
Zensus 2011 - Ausgaben der Erhebungsstellen						
Personalausgaben				118.508	118.508	
Sachausgaben (aufgabengebunden)				266.267	266.267	
Ausgaben für Einrichtung und Betrieb der Erhebungsstellen				46.800	46.800	
Sachausgaben insgesamt				313.067	313.067	
Zensus 2011 - Ausgaben der Erhebungsstellen insgesamt				431.575	431.575	

Ausgaben der Erhebungsstelle Rendsburg-Eckernförde		Ausgaben je EHST
Arbeitsgang		EUR
1	Vorbereitung	
1.1	Personalausgaben	3.227
1.2	Sachausgaben	0
	Vorbereitung insgesamt	3.227
2	Postalische Gebäude- und Wohnungszählung	
2.1	Personalausgaben	43.794
2.2	Sachausgaben	34.023
	Postalische Gebäude- und Wohnungszählung insgesamt	77.818
3	Haushaltsstichprobe	
3.1	Personalausgaben	31.393
3.2	Sachausgaben	177.134
	Haushaltsstichprobe insgesamt	208.527
4	Erhebungen in Sonderbereichen	
4.1	Personalausgaben	24.503
4.2	Sachausgaben	43.090
	Erhebungen in Sonderbereichen insgesamt	67.593
5	Primärstatistische Rückfragen	
5.1	Personalausgaben	15.591
5.2	Sachausgaben	12.020
	Primärstatistische Rückfragen insgesamt	27.612
6	Einrichtung und Betrieb der Erhebungsstellen insgesamt	31.200

GESAMTERGEBNISSE

Zensus 2011 - Ausgaben der Erhebungsstellen	
Personalausgaben	118.509
Sachausgaben (aufgabengebunden)	266.267
Ausgaben für Einrichtung und Betrieb der Erhebungsstellen	46.800
Sachausgaben insgesamt	313.067
Zensus 2011 - Ausgaben der Erhebungsstellen insgesamt	431.576

Diese Kalkulation erfolgt auswandsbasiert, d.h. für die einzelnen Arbeitsschritte wird der durchschnittliche Zeitbedarf je Fall ermittelt und anschließend mit der Fallzahl multipliziert. Der errechnete Zeitbedarf für die einzelnen Aufgabenbereiche wird dann in Mitarbeiterbedarf transformiert.

Der Endbetrag in Höhe von 431.576 Euro wird um den Aufstockungsbetrag in Höhe von 78.796 Euro auf insgesamt 510.372 Euro erhöht (vgl. Nummer 4 der Erläuterungen)

Erläuterung zur Kalkulation der Kosten der Erhebungsstellen

**Statistikamt Nord
Dr. Annette Olbrisch
Stand: 20.09.2010**

Inhalt

1 Einleitung und Methodik

1.1 Beispiel für die Ermittlung der Personalaufwendungen: Die Haushaltsstichprobe

1.2 Beispiel für die Ermittlung der Sachkosten

2 Das Kalkulationsschema

3 Die Personalkostensätze

4 Die Gesamtkosten

5 Abschluss

Anmerkung:

Die Kalkulationen erfolgen mit bis zu drei Nachkommastellen, durch Rundungen können sich minimale Abweichungen ergeben.

1 Einleitung und Methodik

Die vorliegende Kalkulation soll die Ermittlung der in den Erhebungsstellen entstehenden Kosten im Rahmen der Arbeiten zum Zensus 2011 verdeutlichen. Anhand des Kreises Rendsburg-Eckernförde werden beispielhaft die einzelnen Schritte der Kalkulation erläutert, diese Berechnungen wurden analog für alle Kreise und kreisfreien Städte Schleswig-Holsteins vorgenommen.

Für eine adäquate Ermittlung der entstehenden Aufwendungen in den Erhebungsstellen werden zunächst die einzelnen Aufgaben, anschließend der benötigte, durchschnittliche Zeitbedarf zur Erledigung je Fall aufgeführt. Aus dem Zeitbedarf für die Bearbeitung einer Aufgabe/eines Falls wird der benötigte Personalbedarf der Erhebungsstelle errechnet. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde die Kalkulation als eine Excel-Tabelle erstellt. Zur Verdeutlichung der Methodik wird unter 1.1 die Berechnung der Personalaufwände anhand des Beispiels der Haushaltsstichprobe erläutert, anschließend werden die ebenfalls anfallenden Sachkosten in Kapitel 1.2 berechnet.

Das Kapitel 2 widmet sich der Erläuterung des Kalkulationsschemas, bestehend aus 3 Excel-Blättern. Die Erläuterung der spezifischen Personalkostensätze wie sie für Schleswig-Holstein Anwendung finden erfolgt in Kapitel 3. Die Gesamtübersicht der Kosten sowie die Aufstockung des Finanzrahmens der Erhebungsstellen durch das Innenministerium Schleswig-Holstein wird in Kapitel 4 dargelegt.

Kapitel 5 beschließt die Darstellung.

Die Aufzählung der einzelnen Tätigkeiten sowie eine Bewertung des Zeitaufwandes steht zu Beginn der Kostenkalkulation. Alle anfallenden Tätigkeiten wurden nach folgendem Schema vollzogen:

1.1 Beispiel für die Ermittlung der Personalaufwendungen: Die Haushaltsstichprobe

1. Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten
Hierunter fallen Aufgaben wie die Anwerbung, Verwaltung, Schulung von Erhebungsbeauftragten, die Zuordnung zu Bezirken, die Betreuung der erhebungsbeauftragten (Hotline) sowie deren Abrechnung.

Aufwand: 2 Stunden je Erhebungsbeauftragter/m

2. Vorbereitung der Erhebung

Zur Vorbereitung der eigentlichen Erhebung muss die Erhebungsstelle für die einzelnen Interviewerbezirke Begehungslisten und Organisationspapiere zusammenstellen, es ist ggf. eine Vorbegehung von Großgebäuden nötig und die Unterlagen für jede/n Erhebungsbeauftragte/n müssen zusammengestellt werden.

Aufwand: 10 Min. je Bezirk

3. Mahnverfahren

Im Rahmen des Mahnwesens sind zum einen säumige Erhebungsbeauftragte zu mahnen; die Hauptlast wird sich jedoch auf die säumigen Auskunftspflichtigen verteilen (Versand von Fragebogen an Nicht-Angetroffene und Verweigerer, Erinnerung, 1. & 2. Mahnung, Zwangsgeldverfahren). In den ersten Mahnstufen wird aufgrund von standardisierten Schreiben kein bzw. kaum Personalaufwand anfallen und Bearbeitungszeit wird eigentlich erst für juristische Einzelfallprüfungen benötigt; die angesetzten Werte in der Kalkulation stellen somit Durchschnittswerte dar, die insgesamt jedoch zu realistischen Personalaufwänden führen.

Aufwand: 2 Min. je Mahnschreiben

4. Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle

Die Erhebungsstellen haben eine Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle der Organisationspapiere, Fragebogen, Interviewerbezirke zu gewährleisten. Hier sind zwar eigentlich unterschiedliche Bezugsgrößen für diese Sachverhalte anzusetzen, es wurde entschieden, dass die Kontrollen auf Haushalte bezogen werden.

Aufwand: 2 Min. je Haushalt

Neben den Aufwendungen für das Personal müssen auch die entstehenden Sachkosten gedeckt werden.

1.2. Beispiel für die Ermittlung der Sachkosten (Haushaltsstichprobe)

Porto I: Falls die Erhebung im Rahmen der Haushaltsstichprobe durch Erhebungsbeauftragte vorher postalisch bei den Haushalten angekündigt wird, fallen entsprechende Ausgaben für Porto an (0,55 EUR).

Porto II: Porto für den Nachversand der Erhebungsunterlagen und den Versand von Mahnschreiben (Schreiben inkl. Erhebungsbogen und Begleitinformationen) i.H.v. 1,45 EUR.

Interviewerentschädigungen I und II: In den Entschädigungen sind jeweils Aufwandsentschädigung für die Befragung und Fahrtkosten enthalten. Bei der Entschädigung der Interviewer ist noch danach zu differenzieren, ob ein Interview erfolgreich durchgeführt wurde oder nicht. In $\frac{1}{4}$ der Fälle ist dies annahmegemäß nicht der Fall, dafür werden nur 2,50 € je vergeblich kontaktierter Person gezahlt, in den erfolgreichen Fällen sind es 7,50 € je Person.

In analoger Weise werden auch die weiteren Aufgabenbereiche der Erhebungsstelle mit dem jeweiligen Zeitbedarf zur Aufgabenerledigung bewertet. Dies umfasst Arbeiten im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung, der sensiblen und nicht-sensiblen Sonderbereiche sowie der primärstatistischen Rückfragen (Klärung von Unstimmigkeiten der Ergebnisse).

2 Das Kalkulationsschema

Das verwendete Kalkulationsschema besteht aus insgesamt 3 Tabellenblättern:

„Zusammenfassung“, „Basis“ und „Detailschema“.

Zur Berechnung der notwendigen Personal- und Sachkosten wird die Befüllung der Tabelle „Basis“ (orangefarbene Felder) mit der Anzahl der zu bearbeitenden Einheiten vorgenommen werden. So wird im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung die Anzahl der Wohngebäude eingetragen, die Anzahl der Stichprobenpersonen für die Haushaltsstichprobe, die Anzahl der Sonderbereiche sowie die Anzahl der Klärungsfälle unplausibler Anschriften in Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern.

Es sind Verknüpfungen hinterlegt, die hiervon ausgehend den Aufwand pro Fall errechnen (wie im Beispiel unter 1.1 dargestellt). Für die einzelnen Aufgaben werden entsprechend die notwendigen Personal- und Sachkosten zu deren Erfüllung ermittelt.

Beispiel Rendsburg-Eckernförde:

Stichprobenumfang für die Haushaltsstichprobe: 25.827 Personen

Anzahl der Wohngebäude: 77.159

Anzahl sensibler Sonderanschriften: 108

Anzahl der Personen in nicht-sensiblen Sonderanschriften: 5.625

Primärstatistische Rückfragen: 773 Personen

Diese Werte werden in das Tabellenblattes „Basis“ eingetragen. Durch die Multiplikation der „Fälle“, z.B. Personen in der Stichprobe mit dem Zeitaufwand (wie unter 1.1 aufgeführt wird) ergibt sich der gesamte Zeitbedarf, der zur Erfüllung der Aufgaben benötigt wird.

Dieser Zeitbedarf wird mit dem schleswig-holsteinischen Personalkostensatz multipliziert (Erläuterung in Kapitel 3) und ergibt die Personalausgaben je Aufgabe. Analog werden die Sachkosten, die zur Aufgabenerfüllung notwendig sind berechnet.

Im Beispiel von Rendsburg-Eckernförde bedeutet dies, dass Personalausgaben in Höhe von €31.393 für die Haushaltsstichprobe entstehen. Diese Zahl findet sich im Tabellenblatt „Detailschema“ wieder (letzte Seite der Anlage, laufende Nr. 3 Haushaltsstichprobe). Die Sachkosten für diese Aufgabe belaufen sich auf €177.134. Darin enthalten sind Porto und Interviewerentschädigungen. Sachkosten wie Briefpapier, Drucker etc. sind in der Sachkostenpauschale zur Einrichtung der Erhebungsstelle (laufende Nr. 6 der letzten Seite) enthalten.

Das erste Tabellenblatt „Zusammenfassung“ liefert den Überblick bezüglich der einzelnen Summen von Sach- und Personalkosten der einzelnen Aufgaben.

3 Die Personalkostensätze

Nachdem die Zeitbedarfe für die einzelnen Aufgaben ermittelt wurden, müssen diese transformiert werden in die Anzahl der benötigten Mitarbeiter.

Für das Land Schleswig-Holstein wurde ein Durchschnittswert an Lohnkosten von € 40,34 je Stunde unterstellt. Dieser Stundensatz ist das Ergebnis einer Durchschnittsberechnung: Da jede Erhebungsstelle mit einem Mitarbeiter des gehobenen Dienstes und einem Mitarbeiter des mittleren Dienstes für die Dauer von 18 Monaten ausgestattet werden soll, ergibt sich ein folgendes Bild:

Landeseigene Personalkostensätzen (Vollkostenansatz):

Personalausgabensatz in EUR je Arbeitsstunde für einen Mitarbeiter gD: € 46,15

Personalausgabensatz in EUR je Arbeitsstunde für einen Mitarbeiter mD: € 34,52.

Somit wird ein durchschnittlicher Stundensatz zugrunde gelegt in der Höhe von $(€46,15 + €34,52) / 2 = € 40,335 \Rightarrow \mathbf{€ 40,34}$.

Der Vorteil dieser Vorgehensweise liegt darin, dass anhand des gemittelten Stundensatzes die Aufteilung der Arbeiten auf die Mitarbeiter nach mittlerer und gehobener Dienst unterbleiben kann. Die Verwendung des gemittelten Personalsatzes ist in Schleswig-Holstein gut geeignet, da die Besetzung der Erhebungsstellen mit zwei Vollzeitäquivalenten geplant wurde.

4 Die Gesamtkosten

Nach Abschluss der Berücksichtigung aller Aufgaben und den daraus resultierenden Personal- und Sachkosten ergibt sich für Rendsburg-Eckernförde ein Gesamtbild, das sich anhand des Excel-Blattes „Zusammenfassung“ ablesen lässt:

Diesem Kreis entstehen durch die Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben

- Personalausgaben in Höhe von €118.509,
- Sachausgaben in Höhe von €266.267€,
- Ausgaben für Betrieb und Einrichtung der Erhebungsstelle € 46.800
- Gesamtkosten: € 431.576.

Gemäß der im Kreis Rendsburg-Eckernförde anfallenden Aufgaben dürfte für die Dauer von 18 Monaten Personal im Umfang von €118.509 beschäftigt werden.

Die Besetzung der Erhebungsstelle soll nach Vorstellung des Innenministeriums Schleswig-Holsteins mit zwei Vollzeitäquivalenten erfolgen. Damit soll der reibungslose Ablauf der Erhebungen gewährleistet werden wie auch für die Bevölkerung und die Erhebungsbeauftragten Ansprechpartner erreichbar sein.

Zur Finanzierung zweier Vollzeitäquivalente wird eine Summe von €197.305 benötigt. Diese Summe entspricht dem Einsatz eines Mitarbeiters des gehobenen Dienstes (Entgeltgruppe 10) und eines Mitarbeiters des mittleren Dienstes (EG 6) für die Dauer von 18 Monaten.

Im Fall von Rendsburg-Eckernförde heißt dies, dass eine Unterdeckung in Höhe von €76.796 vorliegt ($€197.305 - €118.509 = €76.796$).

Diese Fehlsumme wird seitens des Innenministeriums als sog. „Aufstockung“ bezahlt. Diese Aufstockung dient der Sicherstellung der Präsenzzeiten für Publikumsverkehr, Vertretung im Falle von Krankheit, Urlaub und der Sicherstellung, dass auch Einzelfall-Anfragen des Statistischen Landesamtes zu deren Klärung Vor-Ort-Kenntnisse benötigt werden, bearbeitet werden können. Mit Ausnahme des Kreises Pinneberg wird in allen Erhebungsstellen eine Aufstockung notwendig sein.

Im Bereich der Sachausgaben ist anzumerken, dass trotz der Verwendung einer Arbeitsplatzpauschale gemäß der KGSt-Tabelle von € 15.600 p.a. für Büroausstattung, Raummiete, Porto etc. die Portokosten für Versandaufgaben zusätzlich erstattet werden sollen.

5 Abschluss

Die oben exemplarisch dargestellte Berechnung erfolgte für alle 15 Kreise und kreisfreien Städte Schleswig-Holsteins. Die Bedingungen beispielsweise hinsichtlich der Verteilung sog. sensibler Sonderbereiche (JVA, Behindertenwohnheime, Psychiatrien) oder der Bevölkerungsdichte variieren sehr stark. Entsprechende Unterschiede ergeben sich im Arbeitsaufwand für die einzelnen Kreise, d.h. einige Kreise sind stärker betroffen als andere. Bis auf den Kreis Pinneberg verfügt kein Kreis über ein ausreichend hohes Arbeitsaufkommen, um zwei Vollzeitäquivalente finanzieren zu können. Aufgrund dieser starken regionalen Differenzen und da gleichzeitig eine möglichst gleichmäßige Betreuung der Bürgerinnen und Bürger wie auch der Erhebungsbeauftragten gewährleistet werden soll, wurde gemeinsam vom Statistikamt Nord und dem Innenministerium Schleswig-Holstein der Vorschlag entwickelt, generell alle Erhebungsstellen finanziell mit den Mitteln für zwei Vollzeitäquivalente auszustatten.

Darüber hinaus ist es möglich, dass im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit die Erhebungsstellen zusammengelegt werden. So können beispielsweise durch die Zusammenarbeit einer kreisfreien Stadt, die tendenziell ein eher geringeres Arbeitsaufkommen zu erwarten hat, mit einem Kreis, der tendenziell ein höheres Arbeitsaufkommen zu erwarten hat, die zur Verfügung gestellten finanziellen Ressourcen optimal eingesetzt werden.

Zensus 2011, Haushaltsbefragung auf Stichprobenbasis

Antwort zur Frage des Abgeordneten Kalinka, warum in Hamburg lediglich etwa 4 Prozent der Bevölkerung, in Schleswig-Holstein dagegen etwa 10 Prozent der Bevölkerung befragt werden sollen.

Die statistischen Ämter führen mit Stichtag 09. Mai 2011 gemäß § 7 Abs. 1 Zensusgesetz 2011 (ZensG 2011) eine Haushalbefragung auf Stichprobenbasis durch.

Die Erhebung dient in Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern sowie in Städten mit mindestens 400.000 Einwohnern für Teile der Stadt mit durchschnittlich 200.000 Einwohnern

- der Feststellung, ob Personen, die im Melderegister verzeichnet sind, an der angegebenen Anschrift wohnen oder
- ob an einer Wohnanschrift Personen wohnen, die nicht im Melderegister verzeichnet sind und damit
- der Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl mit einer **angestrebten Genauigkeit eines einfachen relativen Standardfehlers von höchstens 0,5 Prozent**.

Die Erhebung dient in Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern, in allen Kreisen sowie in Städten mit mindestens 400.000 Einwohnern für Teile der Stadt mit durchschnittlich 200.000 Einwohnern

- der Erhebung von Zensusmerkmalen, die nicht aus Verwaltungsregistern gewonnen werden können, mit einer **angestrebten Genauigkeit eines einfachen absoluten Standardfehlers von höchstens 1 Prozent der Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinde oder betreffenden Gebietseinheit**.

Mit § 7 Abs. 2 ZensG wird die Bundesregierung ermächtigt, zur Erreichung der Zensusziele gemäß §1 Abs. 3 ZensG und der **Qualitätsvorgaben** gemäß § 7 Abs. 1 (siehe oben fett gedruckt) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Stichprobenverfahren sowie den konkreten Stichprobenumfang festzulegen.

Dieses ist mit der Stichprobenverordnung Zensusgesetz 2011 (StichprobenV) vom 25. Juni 2010 geschehen. Unter Berücksichtigung der Aufteilung Hamburgs in 7 Stadtteile (Bezirke) sowie einer Zahl von 54 Gemeinden in Schleswig-Holstein mit einer Einwohnerzahl von mindestens 10.000 Einwohnern und 11 Kreisen und auf der in den Stichprobenplan übernommenen qualitätssichernden Vorgaben errechnet sich vorläufig

- für Hamburg ein Bedarf von 3.302 Anschriften in der Stichprobe mit 77.736 Personen (4,4 Prozent)

- für Schleswig-Holstein ein Bedarf von 57.450 Anschriften in der Stichprobe mit 287.909 Personen (10,2 Prozent)
- bundesweit beträgt der Bedarf 1,4 Mio. Anschriften mit 7,9 Mio. Einwohner (9,65 Prozent).

Die Berechnungen wurden im Rahmen eines Stichprobenforschungsprojektes von namhaften inländischen Wissenschaftlern durchgeführt, die vorläufigen Ergebnisse zum Stichprobenumfang sind in § 3 der StichprobenV festgeschrieben.

Die endgültige Ziehung der Stichprobenadressen erfolgt in den nächsten Wochen auf Basis des Zensusregisters für Adressen und Gebäude.

gez. Gerhard Winck

Zensus 2010, Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte

Erläuterung aufgrund der Diskussion im Innen- und Rechtsausschuss am 1. September 2010

Das Statistikamt Nord als die für den Zensus 2011 zentral zuständige Behörde ist aus organisatorischen Gründen auf die Mitwirkung kommunaler Instanzen angewiesen, um die Aufgabe in der Fläche landesweit bewältigen zu können. Die Haushaltsstichprobe im Zensus 2011 beinhaltet die umfängliche Vorbereitung und Durchführung von Interviews mittels Erhebungsbeauftragter vor Ort in Bürgernähe. Allein in Schleswig-Holstein sind nach dem 9. Mai 2011 rund 288.000 Bürger (rd. 10 Prozent) innerhalb einer kurzen Frist von ca. 3 Wochen aufzusuchen, dazu werden etwa 2.000 Erhebungsbeauftragte zum Einsatz kommen. Das Statistikamt Nord kann einen solchen Erhebungsumfang und die Steuerung der Vielzahl der Erhebungsbeauftragten in kurzer Zeit nicht selbst bewältigen, und deshalb ist es erforderlich, die kommunale Ebene mit in das Erhebungsgeschäft einzubeziehen. Auf diese Weise ist die Volkszählung 1987 durchgeführt worden, und auch andere größere Erhebungen vor Ort wie die Landwirtschaftszählungen werden mit Unterstützung der Kommunen durchgeführt.

Beim Zensus 2011 werden in allen Flächenländern Erhebungsstellen auf kommunaler Ebene eingerichtet, in einigen Ländern erhält sogar jede Kommune über 10.000 Einwohner eine eigene Erhebungsstelle. Für Schleswig-Holstein wäre die Einrichtung von Erhebungsstellen jeweils in den Gemeinden über 10.000 Einwohner nicht effizient, da u. a. Personalressourcen nicht kontinuierlich ausgelastet werden können und eine Präsenzpflicht der Erhebungsstellen gegenüber dem Bürger während „üblicher Öffnungszeiten“ in der Erhebungsphase nicht gewährleistet werden kann. Aufgrund zweier Kooperationen (Flensburg/Nordfriesland/Schleswig-Flensburg und Ostholstein/Plön) wird sich die Zahl der Erhebungsstellen in Schleswig-Holstein nach heutigem Stand auf 12 belaufen.

Eine kommunale Zuständigkeit ergibt sich im Übrigen bereits aus § 6 des Landesstatistikgesetzes. Danach wirken die amtsfreien Gemeinden und Ämter bei den Statistiken aufgrund von Bundesvorschriften mit. Aus den vorgenannten Gründen ist allerdings ausschließlich die Verwaltungsebene der kreisfreien Städte (amtsfreie Gemeinden im vorgenannten Sinne) und erstmalig die der Kreise gewählt worden. Insofern bedarf es einer ergänzenden gesetzlichen Regelung. Diese Verwaltungsebene verspricht wegen ihrer Ortsnähe einerseits bei gleichzeitig zentraler Funktion andererseits eine effiziente Aufgabenerledigung.

Das Statistikamt Nord wird für Hamburg nicht nur die Aufgaben der zentral zuständigen Behörde übernehmen, sondern gleichzeitig selbst kommunalstatistische Erhebungsstelle werden (insoweit in der Funktion vergleichbar mit dem Statistikamt der Landeshauptstadt Kiel). Im Gegensatz zu Schleswig-Holstein werden in Hamburg allerdings nur rund 78.000 Einwohner (rd. 5 Prozent) durch etwa 350 Erhebungsbeauftragte in die Haushaltsstichprobe einbezogen. Diese werden durch die Erhebungsstelle Hamburg angeworben, geschult und eingesetzt. Eine solche organisatorische Lösung ist für Schleswig-Holstein nicht angezeigt; sie ist in Hamburg nur wegen der nicht vergleichbaren Stadtstaatsituation möglich; in der Fläche des Landes Schleswig-Holstein ist die Mitwirkung dezentraler Stellen aus den vorgenannten Gründen unerlässlich.